

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Oktober 2017

Unsere Geschäftsbedingungen haben das Ziel, die Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und dem Zeichenbüro Metall■CAD UG haftungsbeschränkt verbindlich und fair für alle Beteiligten zu regeln.

Grundlage einer Bestellung oder eines Vertrages sind daher ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zeichenbüros Metall■CAD UG deren Kenntnisnahme und Einbeziehung Sie mit einer Bestellung bei uns anerkennen und bestätigen.

1. Allgemeines:

Alle Lieferungen und Leistungen zwischen dem Zeichenbüro Metall■CAD [im Folgenden: MC] und dem Kunden erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung in schriftlicher Form durch das MC und gelten nur für den einzelnen Auftrag. Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Leistungen die vom MC erbracht werden.

2. Zustandekommen/Vertragsgegenstand des Vertrages:

Vertragsgegenstand ist die im Angebot beschriebene Leistung. Ein Vertrag über die Dienstleistung kommt mit der Auftragsbestätigung des Kunden mit uns über der laut Angebot angebotenen Leistung zustande. Durch die Auftragsbestätigung erkennt der Kunde diese AGB ausnahmslos an. Wir erbringen unsere Dienste ausschließlich auf der Grundlage des Vertrags, der sich aus dem Angebot und unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt.

3. Vertragsabschluß:

Angebote von MC sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen ab diesem Zugang bei MC gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von MC als angenommen.

4. Honorar/Preis:

Es gelten die jeweils gültigen Preise zuzügl. MWSt und Porto und Versandkosten bei Vertragsabschluss/Auftragsbestätigung.

5. Eigentumsvorbehalt:

Alles Gelieferte laut Auftrag bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher von MC gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen Eigentum von MC.

6. Leistungserfüllung:

Der Umfang von Lieferungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des ZBH wie aus den Angaben im Angebot. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch ergibt sich daraus nicht. Das MC behält sich das Recht vor, Leistungen zu erweitern, zu verändern, Verbesserungen vorzunehmen sowie Leistungen zu verringern. Dies bedarf die schriftliche Bestätigung beider Vertragspartner. Die Leistungen vom MC sind mit Übergabe an den Transporteur, Absendung der Daten im elektronischen Verkehr oder zur Verfügungstellung im Internet erbracht. Mit Übergabe der Pläne/Dateien an den Kunden gilt die vertragsgemäße Leistung durch MC als erfüllt. Die Übergabe erfolgt mittels Datenträger und/oder in Druckform. Kontrolle der gelieferten Waren und Dienstleistungen hat sofort nach Erhalt der/ dieser durch den AG zu erfolgen.

7. Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt erst nach Erhalt der vollständigen Unterlagen/Dateien die für die Bearbeitung benötigt werden.

8. Urheberrecht:

Der Auftraggeber garantiert alle Rechte (u. a. Eigentums-, Urheberrecht), an dem für ihn zu realisierenden Projekt, zu besitzen und übernimmt dementsprechend für alle Schäden, die durch die Geltendmachung solcher Rechte durch Dritte entstehen können, die Haftung.

9. Inhalte:

Für den Inhalt der zu erstellenden Pläne ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Pläne sind vom Auftraggeber zu prüfen. Bei Ausführung von Bauarbeiten aufgrund unserer Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass Maße grundsätzlich vom Ausführenden am Bau zu kontrollieren sind, auch wenn dies auf den Planunterlagen nicht ausdrücklich angegeben ist.

10. Dienstleistung:

Die Arbeiten werden dem Niveau des MC entsprechend auf DIN A Formaten gezeichnet und tragen unser firmeninternes DIN A4 Schriftfeld, in dem auf Wunsch ein Firmenlogo integriert werden kann. Die Zeichnungen können jederzeit neu gedruckt werden oder auch leicht abgeändert neu geliefert werden. Dies ist insbesondere oder meistens nach einer Rückbesprechung der Fall, bei der MC alle Änderungen und Vorstellungen schriftlich in Anlage oder als Eintragungen in den jeweiligen Plänen angegeben werden können. MC zeichnet nur das, was der Kunde vorgibt, d. h. Fragen und Probleme, die bei der Eingabe ins CAD System auftauchen können, werden zwar selbständig gelöst, aber nur unter Vorbehalt dessen, dass sich der Auftraggeber nach der Lieferung mit der Planung auseinandersetzt und unsere Leistung unverzüglich auf Übereinstimmung mit den zu Verfügung gestellten Angaben bzw. Daten überprüft. MC verwendet stets interne Eigenschaften, wie z. B. Layerbelegung, Strichstärken, Schriftgrößen, Bemaßungsattribute etc., wobei der Maßstab den Inhalt vorgibt, so dass übliche Planungsgegenstände abhängig vom Planungsmaßstab bzw. Verwendungszweck eingetragen werden. Bei Arbeiten für einen Planpool werden Einrichtungszeiten für die abweichenden/projektspezifischen Eigenschaften, wie z. B. Layerbelegung, Strichstärken, Schriftgrößen, Bemaßungsattribute etc. nach üblichen Stundensatz berechnet.

11. Zahlung:

Die Rechnungen von MC sind laut auf der Rechnung abgegebenen Zahlungsziel netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Alle Preise verstehen sich in EURO zuzüglich 19% MwSt. Sofern es sich um Lieferungen im Europäischen Raum handelt und Sie uns Ihre UID bekannt geben, fakturieren wir Umsatzsteuerfrei. Wenn Abschlagssummen vereinbart sind (Auftragsbestätigung) sind diese nach Rechnungsstellung fällig. Gerät der Kunde in Verzug, werden neben den Mahnkosten in Höhe von € 10,- Euro, gesetzliche Verzugszinsen erhoben. Alle Rechnungen in Zusammenhang mit Bauleistungen sind mindestens 2 Jahre vom Auftraggeber / Bauherr aufzubewahren.

12. Gewährleistung – Haftung:

Auch bei größter Sorgfalt ist es nicht immer möglich alle Wünsche des Planers im CAD System so auszuführen, dass sie sich mit dem Entwurf oder etwaigen Handzeichnungen decken. Maßdifferenzen oder Soll- bzw. DIN-Abweichungen behält sich MC deshalb vor. Nacharbeitungen bzw. Änderungen werden wie auch Mehrmengen laut Stundensatz abgerechnet. Für Rückbesprechungen können jedoch bis zu zwei Vorabzüge bestellt werden, um evtl. auftretende Fragen und Probleme zu klären. Für Planungsfehler, gleich welcher Natur übernimmt das MC keine Verantwortung. Die Haftung liegt ausschließlich beim Auftraggeber, bzw. dem vorlageberechtigten Planer, da nur dieser für Objektschäden versichert sein kann. Ersatz wird lediglich für die von MC erbrachte Leistung, den Zeichenarbeiten gewährleistet, d. h. bei fehlerhaften Zeichnungen, durch Verschulden vom MC, werden diese kostenfrei ersetzt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen. Für Folgeschäden und Schäden am Objekt haftet allein der Auftraggeber bzw. die vorlageberechtigte Person, wie z. B. der Architekt. Dieser ist verpflichtet dem Gegenstand unserer Tätigkeit in seine Haftpflichtversicherung einzubeziehen und diese im Voraus über die Zusammenarbeit mit MC in Kenntnis zu setzen. MC haftet lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Schadenersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Neben-, und Schutzpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss und außervertragliche Haftung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch grob fahrlässige oder vorsätzliches Handeln des MC verursacht worden ist. Unabhängig vom Rechtsgrund ist unsere Haftung auf die Höhe von 5.000,00 € beschränkt. Der Auftraggeber erklärt alle Rechte, wie Eigentums- und Urheberrechte an dem zu realisierendem Projekt zu besitzen und übernimmt die Haftung für alle Schäden die durch etwaige zeichnerische, planerische oder konstruktive Fehler entstehen können.

13. Anzuwendendes Recht:

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem JBM ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

14. Datenschutz:

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die der dem ZBH unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich. Der Kunde stimmt weiters zu, dass die dem ZBH seine Anschrift in maschinenlesbarer Form und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell insbesondere EDV - mäßig verarbeitet.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist der Sitz des MC. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem MC und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des MC örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht vereinbart. Für den Fall der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages gilt eine zulässige Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Verträge und deren Änderungen haben schriftlich zu erfolgen.

Gau Odernheim im Oktober 2017

Metall■CAD UG haftungsbeschränkt

Jürgen Braun
-Geschäftsführer-